

des Kurfürsten Christian, des Kurfürsten August I., des Prinzen Eugen, des Marschalls Grafen Flemming u. v. A. Um das Zeughaus und seine Merkwürdigkeiten in Augenschein zu nehmen, wendet man sich an den Director des Hauptzeughauses. Zwinger, 1711 unter August II. nach dem Plane des Baumeisters Pöpelmann als Vorhof eines neuen Schlosses entstanden, dessen Ausführung nicht zu Stande kam. Er bildet, in Renaissancestyl erbaut und mit Verzierungen fast überladen, ein längliches Viereck und umfaßt mit seinen sechs durch eine Galerie von einem Stockwerke verbundenen Pavillons von drei Seiten einen Hof mit drei Portalen und von 260 Schritten in der Länge und 170 Schritten in der Breite, in welchem vormals glänzende Feste gefeiert wurden. Seit dem siebenjährigen Kriege waren die Gebäude bedeutend verfallen, wurden aber später wieder hergestellt, bis ein Theil derselben am 6. Mai 1849 auf's Neue durch Brand zerstört wurde. Der

imposante Raum, welchen die Gebäude umschließen, wurde später mit vier Springbrunnenbassins u. 1843 mit dem schönen Denkmale Friedrich Augusts des Gerechten geziert und im Sommer bilden die Hauptgänge Alleen von Orangenbäumen. Das weitläufige und zum Theil glänzend verzierte Innere der Gebäude — einige Säle sind mit Deckengemälden von Torelli, Pellegrini und Sylvestre geschmückt — enthält in den verschiedenen Pavillons und Galerien das historische Museum, das naturhistorische Museum u. die Sammlung der mathematischen und physikalischen Instrumente. Die vormals durch eine hohe Mauer geschlossene vierte Seite des Zwingers nimmt gegenwärtig das Museum ein (s. d.) und das 1849 zugleich mit dem Opernhause zerstörte östliche Portal mit der anstoßenden Galerie ist im Styl des Ganzen bereits wieder hergestellt, auch sind das westliche u. südliche Portal neuerlich völlig restaurirt worden.

VIII. Abschnitt.

Notizen von polizeilichen und andern gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

A. Die sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Reccesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlthatpolizei zu Dresden“ im Allgemeinen:

I. Anstalten zu Erhaltung vollständiger Kenntniß aller Einwohner, fremder u. einheimischer.

Hierunter sind begriffen: Das gesammte Einwohner- und Fremden- (1—3), Ziehkinder- (4), Gesellen- (5), Gesinde- (14), Paß- und Wanderwesen (7); die Aufsicht wegen der Concubinate zc. (5), über Gasthöfe, Schänken, Vergnügungsorte zc. (9), Lohnknechte (19), Chambres garnies (11), Versammlungen und Vereine (12); die Ertheilung der Verhalttscheine zc. (6), und Concessionen zu Concert, Tanz, Feuerwerken zc., überhaupt allen öffentlichen Lustbarkeiten und Schauluststellungen und die Aufsicht dabei (13) und Erörterung bei Unglücksfällen (15).

II. Anstalten zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zu Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen.

Hierunter gehören: Ueberwachung gemeingefährlicher Individuen, Ausweisung derselben zc. (18. 19.), Concurrenz zu Entdeckung von Verbrechen, Haussuchungen, Nachforschungen, Verhaftungen, vorläufige Vernehmungen, Aufhebung von Selbstmördern, Verunglückten zc. (16. 17. 20.), Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, das Nachtwächterwesen, Verfahren gegen Bettler, Trunkenbolde, Dirnen, unehelich Schwangere, ausliegende Gesellen, Lehrlinge,

Dienstboten, Aufsicht über Meubleure, Trödler, Pfandleiher, Stempelschneider zc. (22—25); Aufsicht und Verfügung wegen des Wagenverkehrs bei öffentlichen Lustbarkeiten, wegen Sperrung und wegen Geräumigkeit der Straßen (26—28), Untersuchung und Bestrafung der Widerseßlichkeit gegen obrigkeitliche Personen zc., wegen des schnellen Reitens und Fahrens, unerlaubten Schießens, Tragens verbotener Waffen, Aufsicht bei ausgebrochenem Feuer und Erörterung über Feuerschäden (21. 29.—32).

III. Die Aufsicht auf Beobachtung allgemeiner polizeilicher Vorschriften.

Umfaßt: verbotene Spiele, unerlaubte Lotterien, Auspielen einzelner Sachen, die gesammte Preßpolizei, die Jagd und Ausstellung der Jagdarten, das Droschken-, Fialer- und Omnibuswesen, die Cognition über öffentliche Unterstützungsgesuche (33—37).

I. Das hauptsächlichste von der Einrichtung der Königl. Polizei-Direction.

Die Oberleitung und Oberaufsicht der gesammten Polizeiverwaltung steht dem allein dafür verantwortlichen Polizeidirector, und nur in dessen Abwesenheit oder Behinderung, dem mit der Stellvertretung beauftragten Polizeirathe zu.

Die Decretur der schriftlichen Eingänge, insoweit solche nicht durch das Polizeipräsidium selbst geschieht, erfolgt durch die Polizeiräthe; die Expedition durch die Actuare.

Alle an die Königl. Polizei-Direction gerichtete Schriften werden an die Registrande (1. Etage links) abgegeben, Strafgehalte und Kosten an die Polizeicasse (2. Etage links) entrichtet.

Zur Erörterung begangener Verbrechen und zur Ausübung der speziellen Personal-Polizeiaufsicht besteht eine Criminal-Inspection. Zur Pflege